

Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat auf ihrer Sitzung am 15.11.2018 folgende Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Schönwalde-Glien beschlossen:

1. Ziele

Hauptziel der Sportförderung besteht darin, den Breitensport zu entwickeln, Sport treibenden Einwohnern –unter besonderer Berücksichtigung der Kinder, Jugend und Senioren – ein attraktives und vielseitiges Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen sowie eine gerechte nachvollziehbare Vergabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Haushaltes zu gewährleisten. Ferner soll die Eigeninitiative und die Sparsamkeit der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt werden.

2. Grundsätze

2.1. Der Verein mit seinen Sektionen/ Abteilungen muss:

- a) in der Gemeinde Schönwalde-Glien ansässig sein und die sportlichen Aktivitäten überwiegend auf dem Gemeindegebiet ausüben;
- b) Mitglied des Landessportbundes oder eines dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein;
- c) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein;
- d) Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse gewährleisten;
- e) Aktive Jugendarbeit leisten.

Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nicht gefördert, dazu zählt auch u.a. die Erhebung von Zusatzbeiträgen für spezielle Kursangebote bzw. die Erstattungsmöglichkeit von Kosten Dritter.

2.2. Es werden nur Sportvereine finanziell bzw. durch Sachleistungen unterstützt, die

- a) allen natürlichen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen,
- b) im Verhältnis zum Sportangebot bzw. der Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erheben, durchschnittlich mindestens 5,00 € je volljährigem Mitglied pro Monat.

2.3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien entscheidet jeweils in ihrer Sitzung im Oktober für den Haushaltsplan, welche Vereine im darauffolgenden Haushaltsjahr (Förderjahr) gefördert werden. Zum Zwecke der Prüfung der Förderfähigkeit haben antragberechtigte Vereine bis spätestens zum 30.06. des Entscheidungsjahres einen Förderantrag (Anlage 1) unter Beifügung relevanter Vereinsregisterunterlagen, des Freistellungsbescheides des Finanzamtes sowie des letzten, der Mitgliederversammlung erstatteten Kassenprüfberichtes bei der Gemeinde Schönwalde-Glien einzureichen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Beihilfen von dritter Stelle gewährt werden. Für die Antragstellung sind die einheitlichen Vordrucke der Gemeinde Schönwalde-Glien zwingend zu verwenden.

2.4. Die Gemeinde stellt einen jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Förderbetrag zur Erfüllung der in Punkt 1 benannten Ziele zur Verfügung. Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen ist ein beschlossener und bekannt gemachter Haushaltsplan der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

3. Subsidiaritätsprinzip

Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie sind die Förderberechtigten verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Landkreis, Dach- und Fachverbände etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.

4. Direkte Förderung

4.1. Förderung Breitensport und Wettkampfsport auf Landesebene nach Punktesystem
Die Bestimmung des Höchstbetrages der Zuwendung je i.S. Punkt 2.3. zu fördernden Verein wird durch die Anwendung eines Verteilungspunktesystems ermittelt. Dabei werden nur aktive Mitglieder berücksichtigt.

Dieses System berücksichtigt nachfolgende Bewertungsansätze:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 2 Punkte
- Erwachsene erhalten 1 Punkt
- Senioren erhalten 2 Punkte
- auf Landesebene Wettkampfsport treibende Mitglieder erhalten zusätzlich 1 Punkt

In diesem Rahmen sind förderfähig:

1. Jahresbeitrag an den Landessportbund Brandenburg (BbgLSB) oder einem Fachverband, aber max. in Höhe des Beitrages an den BbgLSB
2. Aufwandsentschädigungen für Trainer
3. Fahrtkosten zu Wettkämpfen / Punktspielen (vorrangige Benutzung gemeindeeigene Busse)
4. Ausbildungskosten für Trainer
5. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Ordner
6. Startgebühren
7. sportliche Bildungsmaßnahmen/Trainingslager/Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen
8. Anschaffung von Sportgeräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen
9. Pokale, Urkunden, Medaillen,

sämtliche Maßnahmen, die zur Erreichung der Förderziele gemäß Punkt 1 geeignet erscheinen.

Nicht förderfähig sind:

- Gehälter jeglicher Art
- Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf
- Videotechnik, Kommunikationsgeräten und
- Bewirtungskosten.

4.2. Vergabe, Mittelverwendung und Nachweisführung

4.2.1. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

4.2.2. Grundsätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Gemeinde Schönwalde-Glien die ordnungsgemäße Verwendung der geleisteten Fördermittelbeträge unter Beifügung prüffähiger Abrechnungsunterlagen nebst Belegen nachzuweisen.

4.2.3. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher zu prüfen. Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

4.3. Rückforderung / Streichung von Fördermitteln

4.3.1. Im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie bei Übermittlung von unrichtigen Angaben kann die Gemeinde Schönwalde-Glien eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel verlangen sowie den Leistungsempfänger zukünftig von Fördermaßnahmen ausschließen.

4.3.2. Sonstige Ansprüche auf Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen richten sich nach §§ 48, 49 und 49 a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

5. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt am Tage zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine im Wettkampfsport auf Landesebene vom 26.07.2010 zum 01.01.2019 außer Kraft.

Schönwalde-Glien, den 6.12.2018

Gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister